



Autorin: Isabella Zeman

Vollzugstätigkeiten 2013 / 2014 im Bereich der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Kontrollierte Betriebe:	10 (2013: 3, 2014: 7)
Beanstandete Betriebe:	5 (50%)
Hauptbeanstandungsgründe:	keine nachvollziehbare Vorgehensweise bei Unregelmässigkeiten (3), unvollständiger Jahresbericht (3), mangelhafter Sicherungsplan (2)

Ausgangslage

Aufgrund der seit Jahren hohen Beanstandungsquoten bei der Kontrolle des Gefahrgut-Schwerverkehrs (Mittelwert der Jahre 2009-2013: 45%) hat das Kantonale Laboratorium die Vollzugstätigkeiten im Bereich der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) vermehrt wahrgenommen. Diese Tätigkeiten umfassen Kontrollen der Gefahrgutabläufe bei Betrieben, die regelmässig grössere Menge Gefahrgüter transportieren, versenden, verpacken, laden oder entladen. Dabei wurden Prozesse hinsichtlich der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften vor Ort kontrolliert. Der Schwerpunkt wurde risikobasiert auf Betriebe gelegt, welche Verladungen bzw. Entladungen von Gefahrgütern in Containern, und somit in grösseren Mengen, durchführen.



Abbildung 1: Defekter Gefahrgutgrosszettel

Untersuchungsziele

Da die reine Überprüfung der Dokumentation des Gefahrgutbeauftragten (GGB) in der Vergangenheit die eigentlichen Mängel nicht zutage förderten, wurden unsere Inspektionsprozesse so angepasst, dass bei den Vollzugstätigkeiten die Untersuchung von real ablaufenden Gefahrgutprozessen im Vordergrund steht. Dabei wurden einerseits die festgestellten Mängel aus Schwerverkehrskontrollen aufgegriffen und überprüft, ob und welche Massnahmen der Betrieb zur Verbesserung getroffen hat. Andererseits wurde die Einhaltung der Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter vor Ort kontrolliert.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten sind in der GGBV verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Empfänger usw.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR bei der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag vom Regierungsrat, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in Betrieben zu kontrollieren.

Ergebnisse

- Bei drei Betrieben war keine konzeptionelle und nachvollziehbare Vorgehensweise bei Abweichungen festzustellen. Im Jahresbericht des GGB waren die Unternehmungen nicht aufgeführt, welche im Auftrag des Betriebs vertragliche Beförderungen (sogenannte Subunternehmen) durchführen.
- Der Sicherungsplan, welcher bei Stoffen mit hohem Gefahrenpotential zu erstellen ist, war bei zwei Betrieben mangelhaft. Stoffe mit hohem Gefahrenpotential sind jene, bei welchen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken besteht.
- Bei vier Betrieben gingen unserer Überprüfung Schwerverkontrollen voraus, bei welchen Verstösse gegen das Gefahrgutrecht auftraten, in welche der Betrieb beteiligt war. Bei diesen Verstössen handelte es sich bspw. um mangelhafte Ladungssicherung, fehlende oder falsche Kennzeichnung oder unvollständige Beförderungspapiere. Drei dieser Betriebe hatten bereits Verbesserungsmassnahmen in die Wege geleitet, welche aber nur bei einem Betrieb ausreichend waren.
- Bei fünf Betrieben gab es keine Beanstandungen.

Massnahmen

- Bei drei Betrieben wurden weiterführende Massnahmen gefordert, wie die Beschreibung der Vorgehensweise bei Unregelmässigkeiten. Es war bspw. zu beschreiben, wie die Zuständigkeiten bei der Behebung der Mängel geregelt sind. Diese Massnahmen resultierten meist aus Feststellungen bei Schwerverkehrskontrollen.
- Bei drei Betrieben mussten im Jahresbericht die Subunternehmen aufgeführt werden. Die Angabe der beteiligten Unternehmen ist z.B. für Audits durch den Gefahrgutbeauftragten wichtig, da auch bei einer Beauftragung Dritter der rechtskonforme Transport sichergestellt werden muss.
- Der Sicherungsplan musste bei einem Betrieb neu erstellt und bei einem weiteren Betrieb dahingehend überarbeitet werden, indem bspw. die Lernziele von Unterweisungen zu definieren und Verfahren zur Bewertung und Aktualisierung des Sicherungsplans zu implementieren sind.
- Bei einem Betrieb wurde veranlasst, dass auch betriebseigene Fahrzeuge bei der Verladung hinsichtlich Fahrzeug- und Fahrerausrüstung, der Ladungssicherung und Kennzeichnung regelmässig überprüft werden.
- Im Sinne einer nachhaltigen Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht haben wir Betriebe, welche über ein nach ISO-Norm 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, angehalten, die Gefahrgutaspekte in die kontinuierlichen Verbesserungsprozesse zu integrieren.

Schlussfolgerungen

- Wir haben erreicht, dass sich die kontrollierten Betriebe vermehrt mit der Problematik des Gefahrguttransports auseinandersetzen und regelmässig interne Überprüfungen sowohl der betriebseigenen Fahrzeuge, als auch von Fremdfirmen durchführen.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt.
- Der Informationsaustausch mit der Kantonspolizei Basel-Stadt soll ausgeweitet werden, indem Verstösse, welche in anderen Kantonen festgestellt wurden, bei den betroffenen Firmen mit Sitz in Basel-Stadt verfolgt werden können.
- Mittelfristig wird sich zeigen, ob die Wirksamkeit unserer Überprüfungen in Form einer Verringerung der Beanstandungsquote bei den Schwerverkehrskontrollen von lokalen Gefahrguttransporten erkennbar ist.